



REGELUNG

Datenschutz- und Datensicherheitsregelung der
Fővárosi Vízművek Zrt.

Stand: 1. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Anweisung.....	4
2	Geltungsbereich.....	4
2.1	Mitgeltende Grundlagen	4
2.2	Sachliche Geltung	4
2.3	Zeitliche Geltung.....	4
2.4	Personelle Geltung.....	4
3	Begriffe	4
3.1	Die betroffene Person.....	4
3.2	Personenbezogene Daten.....	4
3.3	Besondere Daten.....	5
3.4	Daten öffentlichen Interesses.....	5
3.5	Im öffentlichen Interesse veröffentlichte Daten.....	5
3.6	Zustimmung	5
3.7	Einspruch.....	5
3.8	Datenverwalter.....	5
3.9	Datenverwaltung.....	5
3.10	Datenübermittlung	5
3.11	Veröffentlichung	5
3.12	Datenlöschung	5
3.13	Kennzeichnung von Daten.....	5
3.14	Datenblockierung.....	6
3.15	Datenvernichtung.....	6
3.16	Datenverarbeitung.....	6
3.17	Datenverarbeiter.....	6
3.18	Datenbestand.....	6
3.19	Dritte Person.....	6
3.20	Verbraucher.....	6
4	Person und Dienstleistung des Datenverwalters.....	6
5	Grundsätze der Datenverwaltung.....	6
6	Ziel der Datenverwaltung.....	6
7	Rechtsgrund der Datenverwaltung.....	7
7.1	Zustimmung der betroffenen Person.....	7
7.2	Gesetzliche Vorschrift.....	7
7.3	Andere Rechtsgründe.....	7
8	Kreis und Verwaltung der Daten.....	8

9	Datenverwaltung mit Direktakquisitions- und Forschungsziel.....	8
10	Verwaltung von Dateien.....	9
11	Verwaltung von Archivadokumentation.....	9
12	Datensicherheit	10
12.1	Schutz elektronisch geführter Daten	10
12.2	Schutz auf Papier geführter Daten	10
12.3	Regelung für die Datensicherheit.....	10
13	Datenweiterleitung.....	10
13.1	Allgemeine Regeln für die Datenweiterleitung	10
13.2	Regelmäßige Datenweiterleitungen.....	11
14	Datenverarbeiter	11
14.1	Allgemeine Regeln für die Datenverarbeitung	11
14.2	Einzeldatenverarbeitungen.....	12
15	Automatisierte Einzelentscheidung.....	12
16	Löschung und Archivierung von Daten.....	12
17	Datenverwaltungen in Verbindung mit der Website des Datenverwalters	13
18	Rechte der betroffenen Personen und Wahrnehmung der Rechte	13
18.1	Recht auf Information.....	13
18.2	Recht auf Berichtigung.....	13
18.3	Recht auf Löschung und Einsprucherhebung.....	13
18.4	Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person.....	13
19	Interner Datenschutzbeauftragter und Datenführung zum Datenschutzziel	14
19.1	Interner Datenschutzbeauftragter.....	14
19.2	Interne Datenführung für Datenschutzziel	14
20	Durchführung der Regelung in der Organisation des Datenverwalters	15

1 Ziel der Anweisung

Durch diese Regelung wollen Fővárosi Vízművek Zrt. (im Folgenden Datenverwalter oder Gesellschaft) die Konformität mit dem Absatz (3) des § 24 des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011 (im Folgenden InfoG) schaffen. Gemäß der genannten Bestimmung ist das Kommunalversorgungsunternehmen verpflichtet, eine Datenschutz- und Datensicherheitsregelung zur Durchführung des InfoG auszuarbeiten.

Da der Datenverwalter in der Eigenschaft eines Kommunalversorgungsunternehmens zur Erstellung der Datenschutz- und Datensicherheitsregelung verpflichtet ist, gilt diese Regelung nur für die Datenverwaltungen, die der Datenverwalter als Kommunalversorgungsunternehmer durchführt.

2 Geltungsbereich

2.1 Mitgeltende Grundlagen

Verträge über Inanspruchnahme der Kommunalleistung;

Vordrucke für die Kunden;

Erklärung über Benutzung und Datenverwaltung der Website www.vizmuvek.hu;

Ungarisches Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. IV vom Jahre 1959) ;

Gesetz über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011 ;

Gesetz über kommunale Wasserversorgung Nr. CCIX vom Jahre 2011 sowie auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnung;

Regierungsverordnung über kommunale Trinkwasserversorgung und kommunale Abwasserbeseitigung Nr. 38/1995. (IV. 5.)

2.2 Sachliche Geltung

Der Geltung dieser Regelung unterliegen alle Datenverwaltungen der Gesellschaft, die:

1. die Daten der Personen mit Kundenrechtsverhältnis zur Gesellschaft enthalten,
2. die Daten der Personen, die ein Kundenrechtsverhältnis zur Gesellschaft hatten, enthalten,
3. die Daten der Personen, die ein Kundenrechtsverhältnis zur Gesellschaft errichten wollen, enthalten,
4. die Daten der Personen enthalten, die mit den Personen mit Kundenrechtsverhältnis zur Gesellschaft so verbunden sind, dass die Verwaltung ihrer personenbezogenen Daten zur Dienstleistung der Gesellschaft erforderlich ist.

2.3 Zeitliche Geltung

Diese Regelung ist ab dem 1. Juli 2012 bis zum Inkrafttreten anderer Regelung gültig.

2.4 Personelle Geltung

Die Geltung dieser Regelung erstreckt sich auf die Gesellschaft, die Personen, deren Daten die der Geltung dieser Regelung unterliegenden Datenverwaltungen enthalten sowie auf die Personen, deren Rechte oder berechnigte Interessen durch die Datenverwaltung berührt werden.

3 Begriffe

Die folgenden Begriffe finden Anwendung im Sinne dieser Regelung.

3.1 Die betroffene Person

Jede bestimmte, auf Grund von personenbezogenen Daten identifizierte oder – direkt oder indirekt – identifizierbare natürliche Person. Hinsichtlich der der Geltung dieser Regelung unterliegenden

Datenverwaltungen gilt als betroffene Person in erster Linie der Kunde der Gesellschaft sowie die Person, deren Daten die Gesellschaft im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung verwaltet.

3.2 Personenbezogene Daten

Daten, die mit der betroffenen Person verknüpft werden können, – insbesondere der Name, die Identifikationsnummer sowie ein oder mehrere Merkmale der physischen, physiologischen, geistigen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der Person sowie die Folgerung, die sich auf die betroffene Person bezieht und sich von der Angabe ableiten lässt.

3.3 Besondere Daten

Personenbezogene Daten, die sich auf rassische Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen und ethnischen Minderheit, politische Meinung oder Parteizugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Interessenvertretungszugehörigkeit, Sexualleben, Gesundheit, Süchte beziehen sowie die personenbezogenen Polizeidaten.

3.4 Daten öffentlichen Interesses

Information oder Kenntnis unter Verwaltung eines Staats- oder Gemeindeaufgabe sowie andere rechtsnormmäßig festgelegte Aufgabe wahrnehmenden Organes oder einer Person, die sich auf die Tätigkeit des Organes oder der Person bezieht oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe entstanden ist, die nicht dem Begriff personenbezogener Daten unterfällt, die egal auch welche Art und Weise erfasst wurde, unabhängig vor der Art der Datenverwaltung, von der Einzel- oder Sammelerfassungsart, insbesondere Daten, die sich auf den Wirkungskreis, die Zuständigkeit, die Organisationsstruktur, die gewerbliche Tätigkeit, die Auswertung des Ergebnisses dieser Tätigkeit, die geführten Datenarten und die der Regelung der Aktivitäten zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften und die abgeschlossenen Verträge beziehen.

3.5 Im öffentlichen Interesse veröffentlichte Daten

Alle nicht dem Begriff von Daten öffentlichen Interesses unterfallenden Daten, deren Veröffentlichung, Erkennbarkeit oder Zugänglichkeit per Gesetz im öffentlichen Interesse verordnet wird.

3.6 Zustimmung

Die freiwillige und entschlossene Erklärung des Willens der betroffenen Person, die auf einer ausreichenden Information basiert und durch die sie ihr klares Einverständnis mit der – umfassenden oder einzelne Operationen betreffenden – Verwaltung ihrer personenbezogenen Daten erklärt.

3.7 Einspruch

Die Erklärung der betroffenen Person, durch die sie Einspruch gegen die Verwaltung ihrer personenbezogenen Daten erhebt, und die Einstellung der Datenverwaltung bzw. die Löschung der verwalteten Daten verlangt.

3.8 Datenverwalter

Die natürliche oder juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die selbständig oder zusammen mit anderen das Ziel der Datenverwaltung festlegt, die Entscheidungen über die Datenverwaltung (einschließlich verwendeter Mittel) trifft und durchführt oder durch den von ihr beauftragten Datenverwalter durchführen lässt. Hinsichtlich der der Geltung dieser Regelung unterliegenden Datenverwaltungen sind Fővárosi Vízművek Zrt. Datenverwalter.

3.9 Datenverwaltung

Jede Operation oder die Gesamtheit von Operationen, die mit den Daten unabhängig vom verwendeten Verfahren durchgeführt wird, insbesondere Sammlung, Erfassung, Eingabe, Einstufung, Speicherung, Änderung, Benutzung, Abfrage, Weiterleitung, Veröffentlichung, Abstimmung oder Verknüpfung, Blockierung, Löschung und Vernichtung sowie Verhinderung anderweitiger Benutzung der Daten, der Anfertigung von Foto, Ton- oder Bildaufnahme davon sowie der Festhaltung zur Personenidentifizierung geeigneter physischer Merkmale (wie Finger-, Handflächenabdruck, DNS, Irisbild).

3.10 Datenweiterleitung

Operation, durch die die Daten für bestimmte Dritte zugänglich gemacht werden.

3.11 Veröffentlichung

Operation, durch die die Daten für alle zugänglich gemacht werden.

3.12 Datenlöschung

Operation, durch die die Daten derart unerkennbar gemacht werden, dass ihre Wiederherstellung nicht mehr möglich ist.

3.13 Kennzeichnung von Daten

Operation, durch die die Daten zwecks Unterscheidung gekennzeichnet werden.

3.14 Datenblockierung

Operation, durch die die Daten mit einem Identifikationszeichen ausgestattet werden, um ihre weitere Verwaltung endgültig oder befristet zu blockieren.

3.15 Datenvernichtung

Operation, durch die der Datenträger samt Daten physisch komplett vernichtet wird.

3.16 Datenverarbeitung

Durchführung von technischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Operationen der Datenverwaltung, unabhängig von der Methode und von den Mitteln, die zur Operationsdurchführung eingesetzt werden sowie vom Ort der Anwendung, vorausgesetzt, dass die technische Aufgabe mit den Daten durchgeführt wird.

3.17 Datenverarbeiter

Datenverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die auf Grund des mit dem Datenverwalter abgeschlossenen Vertrags – einschließlich gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsabschlusses – die Datenverarbeitung durchführt.

3.18 Datenbestand

Datenbestand ist die Gesamtheit der in einem Bereich verwalteten Daten.

3.19 Dritte Person

Dritte Person ist die natürliche oder juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die nicht mit der betroffenen Person, dem Datenverwalter oder dem Datenverarbeiter identisch ist.

3.20 Verbraucher

Der Verbraucher ist die natürliche Person, die einen Vertrag über Kommunaldienstleistung mit der Gesellschaft abschließt.

4 Die Person und Dienstleistung des Datenverwalters

Der Datenverwalter ist eine Wirtschaftsgesellschaft im öffentlichen Eigentum, die Kommunaldienstleistungen im Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung gemäß dem Gesetz über kommunale Wasserversorgung Nr. CCIX vom Jahre 2011 sowie der Regierungsverordnung über kommunale Trinkwasserversorgung und kommunale Abwasserbeseitigung Nr. 38/1995. (IV. 5.) erbringt.

Der Datenverwalter erbringt seine Leistung auf Grund eines vertraglichen Rechtsverhältnisses.

Der Datenverwalter ist ein öffentliche Aufgabe wahrnehmendes Organ.

5 Grundsätze der Datenverwaltung

Der Datenverwalter hat nach Treu und Glauben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen zu agieren. Seine Rechte und Pflichten hat der Datenverwalter nach deren Bestimmung wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.

Die personenbezogene Angabe behält ihre derartige Eigenschaft während der Datenverwaltung bis eine Verbindung mit der betroffenen Person wiederhergestellt werden kann. Die Verbindung mit der betroffenen Person kann wiederhergestellt werden, wenn der Datenverwalter über die zur Wiederherstellung notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt.

Der Datenverwalter gewährleistet die Genauigkeit, Vollständigkeit – soweit zum Ziel der Datenverwaltung notwendig – die Tagesaktualität der Daten sowie das, dass die betroffene Person nur während der zum Ziel der Datenverwaltung erforderlichen Zeitdauer identifiziert werden kann.

6 Ziel der Datenverwaltung

Der Datenverwalter verwaltet personenbezogene Daten ausschließlich für ein bestimmtes Ziel, zur Ausübung eines Rechtes und zur Erfüllung einer Pflicht. Die Datenverwaltung hat in ihren allen Abschnitten dem Ziel der Datenverwaltung zu entsprechen. Die Erfassung und Bearbeitung der Daten wird anständig und gesetzkonform durchgeführt. Der Datenverwalter ist bestrebt, nur personenbezogene Daten zu verwalten, die zur Umsetzung des Ziels der Datenverwaltung unentbehrlich, zum Erreichen des Ziels geeignet ist. Die Verwaltung der personenbezogenen Daten darf nur im Ausmaß und während der Zeitdauer erfolgen, wie das zur Umsetzung des Ziels notwendig ist.

Ziele der der Geltung dieser Regelung unterliegenden Datenverwaltungen:

1. Vertragsabschluss mit dem Verbraucher
2. Dienstleistungserbringung auf Grund des mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrags, Identifizierung, Untersuchung und Ausbau des Verbrauchsorts dazu
3. Bestimmung der Berechtigung zur Dienstleistung
4. Messung der für den Verbraucher erbrachten Dienstleistung, Gewährleistung der Leistungsqualität, Erfüllung der Mengenanforderung
5. Messung des Gegenstandes der Dienstleistung, Ablesung
6. Festlegung der Zahlungspflicht, Rechnungsausstellung, Verwaltung von Außenständen
7. Bearbeitung, Führung, Prüfung der Verbraucherbeschwerden, -anzeigen, -anfragen
8. Durchsetzung von Forderungen auf Grund von Rechtsverhältnis
9. Direktakquisition, Markt- und Meinungsforschung

7 Rechtsgrund der Datenverwaltung

7.1 Zustimmung der betroffenen Person

Der Datenverwalter verwaltet die personenbezogenen Daten der betroffenen Person in erster Linie auf Grund der Zustimmung der betroffenen Person. Die betroffene Person kann ihre Zustimmung geben:

1. im Vertrag;
2. auf dem Vordruck;
3. in einer Sondererklärung.

Die betroffene Person gibt in dem mit dem Datenverwalter abgeschlossenen Vertrag die Zustimmung zur Verwaltung all jener Daten, die zur Durchführung des Vertrags benötigt werden. Wenn der Vertrag ohne Verwaltung der Angabe nicht erfüllt werden kann, kann der Vertrag in Ermangelung der Zustimmung nicht abgeschlossen werden. Der Datenverwalter erteilt Informationen über den Kreis der zu verwaltenden Daten, die Dauer der Datenverwaltung, das Ziel der Verwendung, die Datenweiterleitung, die Einschaltung des Datenverarbeiters auf dem Vordruck zum Vertragsabschluss, in den Allgemeinen Vertragsbedingungen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Durch die Unterzeichnung des Vertrags gibt die betroffene Seite ihre Zustimmung zu den Datenverwaltungen gemäß dem Vertrag, den Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist die Verwaltung der Angabe zur Vertragserfüllung nicht notwendig, verwaltet der Datenverwalter die Angabe nur, wenn die betroffene Person diese freiwillig liefert. Auf den Vordrücken wird die betroffene Person informiert, die Verwaltung welcher Daten erforderlich ist.

Durch die Ausfüllung der Vordrucke zur Datenerfassung gibt die betroffene Person ihre Zustimmung zur

Verwaltung ihrer personenbezogenen Daten.

Auf dem Vordruck wird immer darauf hingewiesen, ob die Verwaltung der jeweiligen Angabe zwingend – das heißt eine Voraussetzung für Inanspruchnahme einer Dienstleistung, Ausübung eines Rechtes – ist, oder von der Zustimmung der betroffenen Person abhängt.

Gibt die betroffene Person ihre Zustimmung in einer Sondererklärung, wird der Datenverwalter im Zusammenhang mit der Erklärung umfassende Auskünfte über die Datenverwaltung erteilen.

7.2 Gesetzliche Vorschrift

Wird die Verwaltung der personenbezogenen Angabe durch eine gesetzliche Vorschrift angeordnet, ist die Datenverwaltung zwingend. Hierüber informiert der Datenverwalter die betroffene Person. Ist die gesetzliche Vorschrift gültig und wirksam, ist der Datenverwalter verpflichtet, sie durchzusetzen, er kann sie für die Zweckdienlichkeit, fachliche Korrektheit, Verfassungsmäßigkeit nicht prüfen.

7.3 Andere Rechtsgründe

Personenbezogene Daten können auch dann verwaltet werden, wenn die Einholung der Zustimmung der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismäßig kostenaufwendig wäre, und die Datenverwaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht des Datenverwalters oder zur Geltendmachung des berechtigten Interesses des Datenverwalters oder der Dritten Person erforderlich ist, und die Durchsetzung dieses Interesses im angemessenen Verhältnis mit der Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten steht. Der Datenverwalter informiert die betroffene Person, wenn ihre personenbezogenen Daten aus diesem Rechtsgrund verwaltet werden.

Ist die betroffene Person ihrer Handlungsunfähigkeit zufolge oder aus einem anderen unabwendbaren Grund nicht in der Lage, ihre Zustimmung zu geben, dürfen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person in einem Ausmaß, das für den Schutz ihrer Lebensinteressen oder dieser einer anderen Person, zur Abwendung oder Vorbeugung einer direkten, Leben, körperliche Unversehrtheit oder Güter von Menschen drohenden Gefahr notwendig ist, während des Vorliegens der Hindernisse vor der Zustimmungserteilung verwaltet werden.

Wurde die personenbezogene Angabe mit der Zustimmung der betroffenen Person erfasst, kann der Datenverwalter die erfassten Daten, soweit keine gegensätzliche gesetzliche Vorschrift gilt, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht oder zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Datenverwalters oder Dritter Person, soweit die Durchsetzung dieses Interesses im angemessenen Verhältnis mit der Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten steht, ohne weitere gesonderte Zustimmung und auch nach dem Widerruf der Zustimmung der betroffenen Person verwalten.

Der Datenverwalter informiert die betroffene Person, wenn er ihre personenbezogenen Daten aus diesem Rechtsgrund verwaltet.

In einer durch die betroffene Person veranlassten, auf ihr Ansuchen bearbeiteten Sache ist ihre Zustimmung vorauszusetzen.

8 Kreis und Verwaltung der Daten

Natürliche Personenidentifizierungsdaten des Verbrauchers

Das Ziel der Verwaltung dieser Daten ist die klare Identifizierung des Verbrauchers und die Kontakthaltung mit ihm. Der Datenverwalter verwaltet die folgenden Daten des Verbrauchers und anderer Vertragsparteien sowie anderer durch die Dienstleistung berührten Personen: Name, Adresse, Name der Mutter, Geburtsort und –datum. Sollten sich die Daten des Verbrauchers ändern, und meldet der Verbraucher das nicht an, wird der Datenverwalter die Daten der betroffenen Person im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bei der Stelle für Führung personenbezogener Daten und Wohnanmeldungen anfordern.

Der Rechtsgrund für die Datenverwaltung ist die durch die betroffene Person – in erster Linie im Vertrag – erteilte Zustimmung, die gesetzliche Vorschrift.

Zur Kontakthaltung mit dem Verbraucher erforderliche Telefonnummern

Gibt die betroffene Person ihre zur Kontakthaltung erforderlichen Telefonnummern an, verwaltet der Datenverwalter diese. Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die Telefonnummer anzugeben. Im Falle von Verbrauchergesellschaften verwaltet der Datenverwalter die Daten des Vertreters der Gesellschaft – insbesondere diese des Verwalters der Hausgemeinschaft. Der Datenverwalter ist berechtigt, die Telefonnummer, die zur Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person im Bedarfsfall notwendig ist, dem rechtmäßig veröffentlichten Telefonnummernbestand zu entnehmen.

Zum Nachweis des Verbraucherwechsels erforderliche Daten

Ändert sich die Person des Verbrauchers, kann der Datenverwalter alle Daten, die zur Änderung und zum Nachweis der Änderung benötigt werden, verwalten. Der Datenverwalter verwaltet die Abschrift der

Nachweisurkunde. Die betroffene Person ist berechtigt, alle Daten, die zur Bestätigung des Verbraucherwechsels nicht erforderlich sind, auf der Abschrift löschen zu lassen.

Abschriften und Daten der Urkunden

Der Verwalter fertigt Abschriften von Urkunden, die bestimmte Daten bestätigen, auf Grund der Zustimmung der betroffenen Person zur Feststellung der Richtigkeit der Daten an.

Daten zum Verbrauchsort und zu den Messgeräten

Der Datenverwalter verwaltet die technischen Daten des Verbrauchsorts und der Messgeräte, insbesondere die im Eigentumsblatt, auf den Grundrisszeichnungen angeführten Daten.

Daten von natürlichen Personen außer des Verbrauchers

Es kann sich in erster Linie um die Verwaltung der Daten des Besitzers des Verbrauchsorts handeln. Soweit der Vertragsabschluss und die Dienstleistungserbringung ohne Angabe der Daten des tatsächlichen Besitzers nicht möglich ist, verwaltet der Datenverwalter die personenbezogenen Daten des Besitzers.

Daten zum Verbrauch der betroffenen Person, zur Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistung

Die Verwaltung dieser Daten hängt eng mit der Vertragserfüllung zusammen. Der Datenverwalter verwaltet die bei der Vertragserfüllung entstandenen Daten, insbesondere diese über den Verbrauch, die Reklamationen, Dienstleistungsmängel, rechtswidrige Handlungen.

Daten zu den durch die betroffene Person zu zahlenden und gezahlten Entgelten, zu den Kosten, zu den Außenständen

Der Datenverwalter verwaltet all die Daten, die mit der Zahlungspflicht der betroffenen Person verbunden sind, und aus den die Erfüllung oder Unterlassung der Erfüllung der Zahlungspflicht festzustellen ist.

Bei der Kontaktaufnahme mit den Kundendienst entstandene Daten

Hier geht es um alle Daten, die beim Kundendienst der Kontaktaufnahme zwischen dem Verbraucher und dem Kundendienst entstehen. Die Datenverwaltung hängt in diesem Fall mit dem durch die betroffene Person eingeleiteten Verfahren, dem Vertrag, der Vertragserfüllung eng zusammen.

Mit dem Kundendienst geführtes Telefongespräch

Der Datenverwalter macht eine Tonaufnahme über das zwischen der betroffenen Person und dem Kundendienst geführte Gespräch und verwaltet sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, in erster Linie gemäß dem Verbraucherschutzgesetz. Die betroffene Person wird in allen Fällen über die Tonaufzeichnung vor dem Beginn des Telefongesprächs in Kenntnis gesetzt.

Mit anderen Dienstleistungen verbundene Daten

Nimmt die betroffene Person andere Dienstleistung des Datenverwalters außer der Kommunalleistung in Anspruch, kommt ein neues Vertragsverhältnis zustande. In diesem Fall erfolgt die Datenverwaltung auf Grund des Vertrages.

9 Datenverwaltung mit Direktakquisitions- und Forschungsziel

Der Datenverwalter darf die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für die folgenden Ziele verwenden:

- Versendung von Werbeinhalten im Brief, im elektronischen Schreiben oder telefonisch mit DM-Methode (einschließlich Fax und SMS);
- Ansprechen zwecks Mark- und Meinungsforschung;
- Ansprechen zwecks Messung der Kundenzufriedenheit und Dienstleistungsentwicklung.

Die Voraussetzung für die Verwendung der Daten gemäß diesem Punkt ist die Zustimmung der betroffenen Person. Die Zustimmung ist in allen Fällen freiwillig, der Datenverwalter hält sie nicht für Bedingung des Vertragsabschlusses. Der Datenverwalter behält sich vor, nur solche Personen zu bestimmten Gewinnspielen, Promotionen zuzulassen, die ihre Zustimmung zur Verwaltung ihrer Daten gemäß diesem Punkt geben.

Die betroffene Person kann ihre Zustimmung zu den Datenverwaltungen gemäß diesem Punkt jederzeit ohne Begründung widerrufen.

Der Datenverwalter informiert die betroffene Person bei jedem Ansprechen darüber, dass sie ihre Zustimmung widerrufen kann.

10 Verwaltung von Dateien

Der Datenverwalter gewährleistet, dass die Art der Datenführung und die Dateninhalte den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die durch gesetzliche Vorschriften angeordneten Datenverwaltungen sind zwingend, hierüber können die betroffenen Personen Informationen verlangen. Der Datenverwalter sorgt dafür, dass die Datenverwaltungen mit unterschiedlichen Zielen in logischer Ordnung getrennt werden.

Der Datenverwalter verwaltet die elektronisch und auf Papier geführten Daten nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigenschaften der jeweiligen Datenträger. Die in dieser Regelung enthaltenen Grundsätze und Pflichten gelten in der gleichen Weise für elektronisch und auf Papier geführten Daten.

Die Dateien mit Kundendaten und Daten über durch den Datenverwalter erbrachten Leistungen sind so gegliedert, dass die Datenverwaltungen, die sich nach dem Rechtsgrund und Ziel voneinander unterscheiden, getrennt durchgeführt werden.

Der Datenverwalter sorgt durch den Aufbau seines Datenführungssystems, die Zuteilung von Berechtigungen und andere organisatorische Maßnahmen dafür, dass die innerhalb des Personalwesens geführten Daten nur die Arbeitnehmer und andere für den Datenverwalter agierenden Personen kennen lernen können, die das zur Durchführung ihrer Arbeitsaufgabe brauchen.

Der Datenverwalter gewährt den als Datenverarbeiter mitwirkenden Dritten Personen, die dem Datenverwalter mit Datenverwaltung zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, den Zugriff auf die geführten Daten unter Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 14.

Der Datenverwalter kann Abschriften von Dokumenten der betroffenen Person, die personenbezogene Daten beinhalten, zur Prüfung der Richtigkeit der Daten anfertigen.

Der Datenverwalter lagert die auf Papier geführten Daten unter Beachtung der Anforderungen an die Datensicherheit und sorgt für ihre sichere Aufbewahrung.

Der Datenverwalter bearbeitet die elektronisch geführten Daten mit einem hierfür entwickelten Programm, das den Anforderungen an die Datensicherheit entspricht. Durch das Programm wird gewährleistet, dass nur die Personen Zugriff auf die Daten zu zweckgebundenen, kontrollierten Bedingungen haben, die das zur Durchführung ihrer Aufgaben brauchen.

Der Datenverwalter bemüht sich, den Grundsatz des Mindestdateninhalts möglichst zu befolgen, damit die einzelnen Arbeitnehmer und andere für den Datenverwalter agierenden Personen den Zugriff nur auf die notwendigen personenbezogenen Daten haben.

Für den Umgang mit den Dateien, ihre sichere Aufbewahrung, die Zugriffsberechtigungen, Verwendung von Daten, Dokumenten sind die in der Organisation des Datenverwalters geltenden Regelungen, Anweisungen entsprechend maßgebend. Diese Regelungen und Anweisungen dienen zur Durchsetzung der Grundsätze und Bestimmungen gemäß dieser Regelung und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allen Dingen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011.

11 Verwaltung der Archivadokumentation

Der Datenverwalter als öffentliche Aufgabe wahrnehmende Wirtschaftsgesellschaft unterliegt der Regelung für den Schutz der Archivadokumentation. Gemäß dem Gesetz über öffentliche Dokumente, öffentliche Archive und Schutz der Dokumentation im Privatarchiv Nr. LXVI vom Jahre 1995 sind die beim Datenverwalter entstandenen Dokumente öffentliche Dokumente, für die das vorstehend genannte Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenden Dokumentenverwaltungsregeln sowie der Archivierungsplan gelten.

Der Datenverwalter sorgt für die Führung der Archivadokumentation auch dann, wenn das Ziel der Verwaltung der in den Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten nicht mehr besteht. In diesem Fall ist der Rechtsgrund für die Datenverwaltung die gesetzliche Regelung für die Archivadokumentation.

Der Datenverwalter erteilt den betroffenen Personen auf Anfrage Auskünfte über die Regeln für die Aufbewahrung der Archivadokumentation.

12 Datensicherheit

Der Datenverwalter sorgt für die Sicherheit der Daten. Er trifft dazu für die sowohl informationstechnisch als auch herkömmlich auf Papier gespeicherten Dateien die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Datenverwalter sorgt für die Erfüllung der Datensicherheitsregeln gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Datenverwalter sorgt für die Sicherheit der Daten, ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen und arbeitet die Verfahrensregeln aus, die zur

Durchsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Daten- und Geheimnisschutzregeln notwendig sind.

Der Datenverwalter schützt die Daten mit geeigneten Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff, der Abänderung, Weiterleitung, Veröffentlichung, Löschung oder Vernichtung, dem zufälligen Abhandengehen und der Beschädigung sowie davor, dass der Zugriff auf die Daten der Änderung der verwendeten Technik zufolge unmöglich wird.

Für die Durchsetzung der Datensicherheitsregeln sorgt der Datenverwalter mittels gesonderter Regelungen, Anweisungen, Verfahrensordnung. Der Datenverwalter sorgt für die entsprechende Ausbildung der betroffenen Mitarbeiter zur Schaffung der Voraussetzungen für die Datensicherheit.

Bei der Ausarbeitung der Datensicherheitsmaßnahmen und bei ihrer Durchführung wird der Datenverwalter den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen. Er wird von mehreren Datenverwaltungsmethoden diejenige auswählen, die einen erhöhten Schutz der personenbezogenen Daten ermöglicht, es sei denn, diese Methode verursacht unverhältnismäßige Schwierigkeiten

12.1 Schutz elektronisch geführter Daten

Im Rahmen seiner Aufgaben zum Schutz elektronisch geführter Daten sorgt der Datenverwalter insbesondere für Folgendes:

- Schutz gegen unbefugten Zugriff, einschließlich Schutz der Software- und Hardware-Mittel bzw. physischer Schutz (Schutz des Netzwerks, gegen Zugriff);
- Gewährleistung der Möglichkeit der Dateienwiederherstellung, dabei regelmäßige Sicherheitsspeicherungen und sichere Verwaltung von Kopien (Spiegelung, Sicherheitspeicherung);
- Virenschutz der Dateien;
- physischer Schutz der Dateien bzw. der Datenträger einschließlich Schutz gegen Brand, Wasserschäden, Blitz und andere Naturkatastrophen bzw. mögliche Instandsetzung nach solchen Beschädigungen (Archivierung, Brandschutz).

12.2 Schutz auf Papier geführter Daten

Der Datenverwalter wird die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der in Papierform aufbewahrten Daten treffen, insbesondere ihre physische Sicherheit und ihren Schutz gegen Brand gewährleisten.

Die Arbeitnehmer und andere für den Datenverwalter agierenden Personen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen, auch personenbezogene Daten enthaltenden Datenträger unabhängig von der Art der Datenerfassung in Sicherheit aufzubewahren und vor dem unbefugten Zugriff, der Abänderung, Weiterleitung, Veröffentlichung, Löschung oder Vernichtung und dem zufälligen Abhandengehen und der Beschädigung zu schützen.

12.3 Regelung für Datensicherheit

Der Datenverwalter gewährleistet die Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit mittels gesonderter Regelungen, Anweisungen. Die Arbeitnehmer und die für den Datenverwalter agierenden Personen haben in allen Fällen im Interesse des erhöhten Schutzes der Datensicherheit gemäß den gesonderten Regelungen, Anweisungen zu handeln.

13 Datenweiterleitung

13.1 Allgemeine Regeln für Datenweiterleitung

Es kann zu einer Datenweiterleitung in allen Fällen nur mit der Zustimmung der betroffenen Person oder auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift kommen.

Der Datenverwalter führt regelmäßige Datenlieferungen an die gesetzlich vorgeschriebenen Stellen in den Zeitabständen und mit den Inhalten gemäß der gesetzlichen Vorschrift durch.

Bei den auf Grund von gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Datenlieferungen muss man sich immer vom Rechtsgrund der Datenlieferung überzeugen, im Zweifelsfall muss man die Hinzuziehung eines Rechtsexperten zu verlangen. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten ist nur in dem Fall möglich, wenn der Rechtsgrund dafür eindeutig feststeht, und die Person des Empfängers genau bestimmt ist. Die Datenweiterleitung ist in allen Fällen so zu dokumentieren, dass der Ablauf und die Gesetzmäßigkeit der Datenweiterleitung nachvollziehbar sein soll. Zur Dokumentierung dienen die Dokumente, die in erster Linie durch den Steller des Antrags auf die Datenlieferung bzw. durch die Datenlieferung bestätigende Person ordnungsgemäß ausgefertigt werden.

Die durch gesetzliche Vorschrift verordnete Datenweiterleitung hat der Datenverwalter durchzuführen.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten nur weitergeleitet werden, wenn die betroffene Person

eindeutig ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Zum nachträglichen Nachweis ist die Zustimmung möglichst in Schriftform zu geben. Man kann auf die Schriftform verzichten, wenn die Datenweiterleitung hinsichtlich des Empfängers, des Ziels oder des Datenkreises nicht relevant ist. Bei einer an die Zustimmung der betroffenen Personen gebundenen Datenweiterleitung hat die betroffene Person ihre Erklärung in Kenntnis des Empfängers und des Ziels der Datenweiterleitung abzugeben.

Der Datenverwalter hat die Datenweiterleitungen in einem Tagebuch zu führen um nachvollziehen zu können, an wen, mit welchem Rechtsgrund und zu welchem Ziel die personenbezogenen Daten weitergeleitet werden. Die betroffene Person kann in das Tagebuch der Datenweiterleitungen Einsicht nehmen, es sei denn, sie darf auf Grund gesetzlicher Vorschrift keine Kenntnis über die Datenweiterleitung erlangen.

Die obigen Verbote und Beschränkungen sind auch nach der Beendigung des Kundenkontakts maßgebend.

13.2 Regelmäßige Datenweiterleitungen

Der Datenverwalter behält sich das Recht vor, seine Außenstände durch Abtretung an Dritte gemäß den Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches zu übertragen. Durch die Abtretung ändert sich die berechnete Person. Bei der Abtretung übergibt der Datenverwalter die mit der abgetretenen Forderung verbundenen Daten an die Person, die durch die Abtretung in die Position der Berechneten Person tritt.

Der Datenverwalter übergibt die Personenidentifikationsdaten und Verbrauchsdaten der Kunden an die Fővárosi Csatornázási Művek Zrt, bzw. Fővárosi Településtudiszasági és Környezetvédelmi Kft., die die Beseitigung und Entsorgung des Abwassers durchführen. Die Datenweiterleitung beruht auf dem § 24 der Regierungsverordnung über kommunale Trinkwasserversorgung und kommunale Abwasserbeseitigung Nr. 38/1995. (IV. 5.) sowie auf dem § 17 der Verordnung der Hauptstadtversammlung über zwingende kommunale Beseitigung flüssiger Siedlungsabfälle Nr. 59/2011.

Der Datenverwalter übergibt die natürlichen Personenidentifikationsdaten, die Verbrauchsdaten der Kunden sowie die Zählerdaten an die Duna Menti Regionális Vízmű Zrt., sowie an TÖRSVÍZ Csatornamű Üzemeltetési és Szolgáltató Kft. nach dem Zählerwechsel zur Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die Datenweiterleitung beruht auf dem § 24 der Regierungsverordnung über kommunale Trinkwasserversorgung und kommunale Abwasserbeseitigung Nr. 38/1995. (IV. 5.).

Der Datenverwalter leitet mittels automatischer Wasserzählerstandablesegeräte Daten über den Wasserstandzähler, Zählerort an die Budapesti Távhőszolgáltató Zrt. zwecks Rechnungsausstellung. Die Datenweiterleitung erfolgt mit der Zustimmung der betroffenen Verbraucher.

14 Datenverarbeiter

14.1 Allgemeine Regeln für Datenverarbeitung

Der Datenverwalter behält sich das Recht vor, in seine Tätigkeit einen Datenverarbeiter auf Grund eines Dauer- und Einzelauftrags einzuschalten. Eine Datenverarbeitung auf Dauer kann in erster Linie zwecks Bearbeitung der Kundendienstsachen, der Dienstleistungen sowie zum Betreiben des IT Systems erfolgen. Für die Inanspruchnahme des Datenverarbeiters sind vor allem die Bestimmung des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011 maßgebend. Die Einschaltung des Datenverarbeiters ist ausdrücklich auf Grund eines schriftlichen Vertrages möglich.

Der Datenverwalter informiert auf Anfrage die betroffenen Personen über die Person des Datenverarbeiters und die Einzelheiten der Datenverarbeitungstätigkeit, insbesondere über die durchgeführten Operationen sowie die dem Datenverarbeiter erteilten Anweisungen.

Die Rechte und Pflichten des Datenverarbeiters im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden durch den Datenverwalter festgelegt. Für die Rechtskonformität der Anweisungen zu den Datenverwaltungsoperationen haftet der Datenverwalter.

Der Datenverarbeiter verantwortet im Rahmen seiner Datenverarbeitungstätigkeit bzw. in dem durch den Datenverwalter vorgeschriebenen Rahmen für die Verarbeitung, Abänderung, Löschung, Weiterleitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten. Der Datenverarbeiter darf keinen dritten Datenverarbeiter beschäftigen.

Der Datenverarbeiter kann keine ausschlaggebende Entscheidung bzgl. der Datenverwaltung treffen, die ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten kann er ausschließlich im Einklang mit den Anweisungen des Datenverwalters verarbeiten, er darf keine Datenverarbeitung für eigenes Ziel durchführen. Er ist weiter verpflichtet, die personenbezogenen Daten im Einklang mit den Anweisungen des Datenverwalters zu lagern und aufzubewahren. Der Datenverwalter gewährleistet durch Ausarbeitung von Vertragsbedingungen mit Garantien und geeigneten organisatorischen, technischen Maßnahmen, dass die Rechte der betroffenen Personen während der Datenverarbeitung nicht verletzt werden, und der Datenverarbeiter in Kenntnis von personenbezogenen Daten nur gelangen kann, wenn das zu seiner

Tätigkeit unerlässlich ist.

14.2 Einzeldatenverarbeitungen

Der Kreis der durch den Datenverwalter beschäftigten Datenverarbeiter ändert sich laufend. Der Datenverwalter erteilt Auskunft über die Person der Datenverarbeiter.

Der Datenverwalter meldet dem Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit die Personen der Datenverarbeiter an.

Der Datenverarbeiter wird auf Grund von Dauerdatenverarbeitungsauftrag die Leistungen folgender Stellen in Anspruch nehmen:

- Díjbeszedő Holding Zrt. – Vertragsabschluss, Kundenbedienung ;
- Díjbeszedő Nyomda Zrt. – Anfertigung von Rechnungen, Vordrücken, Informationsschreiben;
- Díjbeszedő Faktorház Zrt. – Verwaltung von Außenständen;
- Hexaéder Építési és Szolgáltató Kft. – technische Aufgaben im Zusammenhang mit Messgeräten;
- Zählerablesung durchführende Einzelunternehmer, Wirtschaftsgesellschaften – Ablesung von Verbrauchsdaten.

15 Automatisierte Einzelentscheidung

Eine ausschließlich mittels automatisierter Datenverarbeitung getroffene Entscheidung auf Grund der Auswertung der personenbezogenen Merkmale der betroffenen Person ist nur möglich, wenn die Entscheidung

- a) beim Abschluss oder bei der Erfüllung eines Vertrags getroffen wurde, vorausgesetzt, dass das von der betroffenen Person veranlasst wurde, oder
- b) durch ein Gesetz, das auch die Maßnahmen zur Sicherung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorschreibt, zugelassen wird,

Der Datenverwalter erteilt auf Anfrage Auskunft über die Methode und den Inhalt der mittels automatisierter Datenverarbeitung getroffenen Entscheidung. Die betroffene Person ist berechtigt, ihren Standpunkt vorzubringen.

16 Löschung und Archivierung von Daten

Der Datenverwalter löscht die personenbezogene Angabe, wenn

- a) ihre Verwaltung gesetzwidrig ist;
- b) die betroffene Person darum bittet (mit der Ausnahme der durch gesetzliche Vorschrift angeordneten Datenverwaltungen);
- c) die Angabe mangelhaft oder falsch ist – und dieser Sachverhalt rechtmäßig nicht berichtigt werden kann –, vorausgesetzt, dass die Löschung gesetzmäßig nicht ausgeschlossen ist;
- d) das Ziel der Datenverwaltung nicht mehr besteht oder die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungszeit der Daten abgelaufen ist;
- e) die Löschung durch das Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit angeordnet wurde.

Die Löschung der auf Grund von freiwilliger Zustimmung der betroffenen Person verwalteten Daten kann die betroffene Person beantragen. In Ermangelung des Antrags der betroffenen Person wird der Datenverwalter die Daten löschen, wenn das Ziel der Datenverwaltung nicht mehr besteht. In Ermangelung eines Ziels verwaltet der Datenverwalter die Daten ganz bis die Verwendung der Daten in einem Sonderverfahren notwendig sein kann.

Anstelle von Löschung wird der Datenverwalter die personenbezogenen Daten blockieren, wenn die betroffene Person das beantragt, oder, wenn auf Grund der vorliegenden Informationen angenommen werden kann, dass die Löschung gegen die berechtigten Interessen der betroffenen Person verstoßen könnte.

Die auf diese Weise blockierte personenbezogene Angabe kann ausschließlich verwaltet werden bis das Ziel der Datenverwaltung, dem zufolge die Löschung der personenbezogenen Angabe ausgeschlossen war, besteht. Der Datenverwalter versieht die von ihm verwaltete personenbezogene Angabe mit einer Kennzeichnung, wenn die betroffene Person die Richtigkeit oder Genauigkeit der Angabe beanstandet, aber die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit der beanstandeten Angabe nicht eindeutig festgestellt werden kann.

Im Falle von durch gesetzliche Vorschrift angeordneten Datenverwaltungen sind die Bestimmungen der gesetzlichen Vorschrift für die Löschung der Daten maßgebend.

Im Zuge der Löschung der Daten macht der Datenverwalter die Personenidentifizierung in Verbindung mit den Daten unmöglich. Wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, vernichtet der Datenverwalter den Datenträger mit personenbezogenen Daten. Für die Datenträger mit Archivdokumentation gilt der Abschnitt 11.

17 Datenverwaltung im Zusammenhang mit der Website des Datenverwalters

Der Datenverwalter verwaltet die mit der Website www.vizmuvek.hu verbundenen personenbezogenen Daten auf Grund der „Erklärung über Benutzung und Datenverwaltung“.

In der Erklärung sind sämtliche Informationen über die mit der Website verbundene Datenverwaltung enthalten. Für die Datenverwaltungen im Rahmen des Online-Kundendienstes ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

18 Rechte der betroffenen Personen und Wahrnehmung der Rechte

18.1 Recht auf Information

Der Datenverwalter erteilt der betroffenen Person die entsprechenden Informationen vor der Datenverwaltung. Die Informationserteilung kann auch durch die Veröffentlichung der Informationen über die Datenverwaltung und durch den Hinweis seitens des Datenverwalters auf diese Informationen erfolgen. Die betroffenen Personen können Informationen über die Verwaltung ihrer Daten verlangen. Die gewünschten Auskünfte können sie in erster Linie bei dem Kundendienst, wenn das erfolglos ist, beim Datenschutzbeauftragten einholen.

Der Datenverwalter bemüht sich, den betroffenen Personen entsprechende Informationen über die Datenverwaltung vor der Datenverwaltung zu erteilen.

Auf Anfrage der betroffenen Person erteilt der Datenverwalter Auskünfte über die von ihm verwalteten bzw. von dem durch ihn beauftragten Datenverarbeiter verwalteten Daten der betroffenen Person, über die Quelle, das Ziel, den Rechtsgrund, die Zeitdauer der Datenverwaltung, über den Namen, die Adresse, die Datenverarbeitungstätigkeit des Datenverarbeiters – im Falle einer Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten – über den Rechtsgrund und Empfänger der Datenweiterleitung.

Der Datenverwalter ist verpflichtet, auf diesbezügliche Anfrage der betroffenen Person in der kürzesten Zeit gerechnet vom Datum der Antragstellung, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, in leicht verständlicher Formulierung die gewünschte Information zu erteilen. Die Informationserteilung ist unentgeltlich, wenn die um Auskunft ersuchende Person im laufenden Jahr noch keinen Antrag auf Informationserteilung über den selben Datenkreis gestellt hat. In anderen Fällen kann die Informationserteilung kostenpflichtig sein. Das bezahlte Entgelt ist zurückzuzahlen, wenn die Daten rechtswidrig verwaltet wurden oder, wenn der Antrag auf Informationserteilung eine Berichtigung herbeigeführt hat.

Der Datenverwalter kann die Informationserteilung für die betroffene Person nur verweigern, wenn das gesetzlich zulässig ist. Der Datenverwalter ist verpflichtet, den Grund der Verweigerung mitzuteilen. Der Datenverwalter wird in diesem Fall die betroffene Person über die mögliche rechtliche Abhilfe informieren.

18.2 Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person kann den Datenverwalter um die Berichtigung ihrer falschen personenbezogenen Angabe bitten. Im Falle, dass eine regelmäßige Datenlieferung auf Grund der berichtigungsbedürftigen Daten erfolgt, verständigt der Datenverwalter im Bedarfsfall den Empfänger der Datenlieferung, bzw. macht die betroffene Person darauf aufmerksam, dass sie die Datenberichtigung auch bei einem anderen Datenverwalter veranlassen muss.

18.3 Recht auf Löschung und Einspruch Erhebung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten mit Ausnahme der durch gesetzliche Vorschrift angeordneten Datenverwaltung beantragen. Der Datenverwalter informiert die betroffene Person über die Datenlöschung. Ist die auf Zustimmung basierende Datenverwaltung Voraussetzung für die Errichtung, Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses, wird der Datenverwalter die betroffene Person hierüber und die möglichen Folgen daraus informieren.

Der Datenverwalter kann die Löschung von personenbezogenen Daten verweigern, wenn die Datenverwaltung durch gesetzliche Vorschrift angeordnet ist, und die Datenverwaltung zur Durchsetzung des berechtigten Interesses des Datenverwalters erforderlich ist.

Bei der Ablehnung des Löschantrags informiert der Datenverwalter die betroffene Person über den Grund der Verweigerung.

Die betroffene Person kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011 Einspruch gegen die Verwaltung ihrer personenbezogenen Daten erheben.

18.4 Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person kann ihren Antrag auf Informationserteilung, Berichtigung, Löschung in erster Linie dem Kundendienst oder dem Datenschutzbeauftragten stellen.

Leistet der Datenverwalter keine Folge dem Antrag auf Berichtigung, Blockierung oder Löschung der betroffenen

Person, hat er innerhalb von 30 Tagen schriftlich die sachlichen und rechtlichen Gründe der Ablehnung des Antrags auf Berichtigung, Blockierung oder Löschung mitzuteilen.

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Berichtigung, Blockierung oder Löschung informiert der Datenverwalter die betroffene Person über die mögliche rechtliche Abhilfe und mögliche Antragstellung an die jeweilige Behörde.

Im Falle von Antragstellung auf Informationserteilung, Berichtigung, Löschung, Einsprucherhebung hat der Datenverwalter im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorzugehen. Die betroffene Person kann im Falle einer Rechtsverletzung eine Untersuchung durch den Vorgesetzten des Datenverwalters sowie durch den in der Organisation des Datenverwalters tätigen Datenschutzbeauftragten verlangen.

Die betroffene Person kann im Falle der Verletzung ihrer Rechte gerichtlich vorgehen und ihre Rechte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011 und des Zivilgesetzbuchs wahrnehmen.

Die betroffene Person kann im Falle der Verletzung ihres Rechtes auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten die Untersuchung durch das Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen.

Der Datenverwalter haftet für die Schäden, die er durch rechtswidrige Datenverwaltung verursacht hat, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Datenverwalter ist verpflichtet, die durch rechtswidrige Verwaltung der Daten der betroffenen Person oder durch die Nichterfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit verursachten Schäden zu ersetzen. Der betroffenen Person gegenüber haftet der Datenverwalter auch für den durch den Datenverarbeiter verursachten Schaden. Der Datenverwalter wird der Verantwortung entoben, wenn er beweist, dass der Schaden aus einem außerhalb der Datenverarbeitung liegenden unabwendbaren Grund entstanden ist. Die Schadenersatzleistung entfällt in dem Ausmaß, in dem der Schaden durch das absichtliche oder grob nachlässige Verhalten der geschädigten Person verursacht wurde. Für die generelle zivilrechtliche Haftung des Datenverwalters gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs.

Auf Anfrage der betroffenen Person wird der Datenverwalter Informationen über die mögliche rechtliche Abhilfe erteilen.

19 Interner Datenschutzbeauftragter und Datenführung zum Datenschutzziel

19.1 Interner Datenschutzbeauftragter

Der Datenverwalter ist als Wirtschaftsgesellschaft ein Kommunalversorgungsunternehmen und verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu den als Kommunalversorgungsunternehmen durchgeführten Datenverwaltungen zu bestellen. Der interne Datenschutzbeauftragte des Datenverwalters hat in den der Geltung dieser Regelung unterliegenden Angelegenheiten vorzugehen.

Die betroffenen Personen können in allen Fragen, die der Geltung dieser Regelung unterliegen, den internen Datenschutzbeauftragten ansprechen.

Der interne Datenschutzbeauftragte

- a) wirkt mit bzw. leistet Unterstützung zu den Entscheidungen über Datenverwaltungen sowie zur Sicherung der Rechte der betroffenen Personen;
- b) prüft die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über Informationsselbstbestimmungsrecht und Informationsfreiheit Nr. CXII vom Jahre 2011 und anderer gesetzlichen Vorschriften für Datenverwaltung sowie der internen Datenschutz- und Datensicherheitsregelungen und die Erfüllung der Anforderungen an die Datensicherheit;
- c) untersucht die ihm gestellten Anträgen, bei Feststellung einer unberechtigten Datenverwaltung fordert er den Datenverwalter oder den Datenverarbeiter zu deren Einstellung;
- d) sorgt für die Ausarbeitung der internen Datenschutz- und Datensicherheitsregelung;
- e) führt die internen Datenschutzdaten;
- f) organisiert Schulungen über Datenschutz.

Der Datenverwalter hat die Kontaktdaten des internen Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen. Beim internen Datenschutzbeauftragten kann sich jede betroffene Person vorstellig machen.

19.2 Interne Datenführung zum Datenschutzziel

Der interne Datenschutzbeauftragte führt die interne Datenführung zum Datenschutzziel durch. Die interne Datenführung zum Datenschutzziel enthält bei allen Datenverwaltungen:

- a) das Ziel der Datenverwaltung,
- b) den Rechtsgrund der Datenverwaltung,
- c) den Kreis der betroffenen Personen,
- d) die Beschreibung der Daten der betroffenen Personen,
- e) die Quelle der Daten,
- f) die Zeitdauer der Verwaltung der Daten,
- g) die Art, den Empfänger der weitergeleiteten Daten, den Rechtsgrund der Weiterleitung

- einschließlich Weiterleitung in Drittländer,
- h) den Namen und die Adresse des Datenverarbeiters, den Ort der effektiven Datenverwaltung bzw. Datenverarbeitung und die Datenverwaltungstätigkeit des Datenverarbeiters,
 - i) die verwendete Datenverarbeitungstechnologie.

Das Ziel der internen Datenführung zum Datenschutzziel ist die mögliche Feststellung, welcher Datenverwaltung die betroffene Person unterliegen kann und welche Merkmale diese Datenverwaltung hat. Durch die interne Datenführung zum Datenschutzziel werden die Datenverwaltungen identifiziert, wobei die ausführliche Informierung der betroffenen Person nicht ersetzt wird.

Der interne Datenschutzbeauftragte hat jeder betroffenen Person die Einsichtnahme in die interne Datenführung zum Datenschutzziel zu sichern.

20 Durchführung der Regelung in der Organisation des Datenverwalters

Die Aufgaben, Verantwortung der einzelnen Organisationseinheiten und Personen im Rahmen der Durchführung dieser Regelung werden durch die für die Organisation, Wirkung, Aktivitäten des Datenverwalters geltenden Regelungen vorgeschrieben. Für die Koordination der Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Regelung sorgt der interne Datenschutzbeauftragte.

Die Rechte der betroffenen Person und die Ausübung dieser Rechte werden durch die Bedingungen der Organisation und der Wirkung des Datenverwalters nicht berührt. Die betroffene Person kann dem Kundendienst, dem internen Datenschutzbeauftragten ihre Fragen, Beschwerden, Anträge im Zusammenhang mit der Datenverwaltung, den mit der Datenverwaltung verbundenen Rechten stellen. Der Kundendienst bzw. der interne Datenschutzbeauftragte sorgt für die Weiterleitung der Fragen, Beschwerden, Anträge an die zuständige Organisationseinheit, für ihre rechtzeitige Beantwortung und für die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen.

Der Datenverwalter veröffentlicht die Erreichbarkeit des Kundendienstes und des internen Datenschutzbeauftragten auf der Website.